



Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn)

vom 28. April 2011

Zwischen dem

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,
Kronenstraße 55 - 58, 10117 Berlin,

dem

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.,
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,

wird folgender Tarifvertrag über ein einheitliches Mindestentgelt im Sinne des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) **Räumlicher Geltungsbereich:** Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) **Betrieblicher Geltungsbereich:** Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.
- (3) **Persönlicher Geltungsbereich:** Gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Nicht erfasst werden jugendliche Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung und gewerbliches Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltung- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird.

§ 2

Löhne der Lohngruppen 1 und 2 /Mindestlöhne

(1) Der Gesamttarifstundenlohn (GTL) der Lohngruppen 1 und 2 nach § 5 Nr. 3 BRTV setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ) zusammen. Der Bauzuschlag beträgt 5,9 v. H. des Tarifstundenlohnes. Der Bauzuschlag wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den ständigen Wechsel der Baustelle (2,5 v. H.) und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (2,9 v. H.) sowie durch Lohneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (0,5 v. H.) ausgesetzt ist. Der Bauzuschlag wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde, nicht jedoch für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord), gewährt.

(2) Die Gesamttarifstundenlöhne der Lohngruppen 1 und 2, in dem in Abs. 3 Buchst. b) genannten Gebiet jedoch nur der Gesamttarifstundenlohn der Lohngruppe 1, sind zugleich Mindestlöhne im Sinne des § 2 Nr. 1 AEntG für alle von dem persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmer. Höhere Lohnansprüche aufgrund anderer Tarifverträge oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.



(3) Der Tarifstundenlohn, der Bauzuschlag und der Gesamttarifstundenlohn betragen

	TL (in €)	BZ (in €)	GTL (in €)
a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen die Gebiete der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen			
mit Wirkung vom 1. Dezember 2011			
- Lohngruppe 1	10,39	0,61	11,00
- Lohngruppe 2	12,28	0,72	13,00
mit Wirkung vom 1. Januar 2012			
- Lohngruppe 1	10,43	0,62	11,05
- Lohngruppe 2	12,65	0,75	13,40
mit Wirkung vom 1. Januar 2013			
- Lohngruppe 1	10,43	0,62	11,05
- Lohngruppe 2	12,94	0,76	13,70
b) im Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen			
mit Wirkung vom 1. Dezember 2011			
- Lohngruppe 1	9,21	0,54	9,75
mit Wirkung vom 1. Januar 2012			
- Lohngruppe 1	9,44	0,56	10,00
mit Wirkung vom 1. Januar 2013			
- Lohngruppe 1	9,68	0,57	10,25
c) im Gebiet des Landes Berlin			
mit Wirkung vom 1. Dezember 2011			
- Lohngruppe 1	10,39	0,61	11,00
- Lohngruppe 2	12,13	0,72	12,85
mit Wirkung vom 1. Januar 2012			
- Lohngruppe 1	10,43	0,62	11,05
- Lohngruppe 2	12,51	0,74	13,25
mit Wirkung vom 1. Januar 2013			
- Lohngruppe 1	10,43	0,62	11,05
- Lohngruppe 2	12,80	0,75	13,55

(4) Der Anspruch auf Mindestlohn wird spätestens am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist. Dies gilt nicht für Betriebe, soweit diese nachweislich eine betriebliche Arbeitszeitflexibilisierung unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1.4 BRTV durchführen. Werden Arbeitnehmer auf Arbeitsstellen in verschiedenen Gebieten eingesetzt, für welche der Mindestlohn in unterschiedlicher Höhe zu zahlen ist, so ist die Arbeitszeit, getrennt nach diesen Arbeitsstellen monatsbezogen aufzuzeichnen.

(5) Die Ansprüche auf den Mindestlohn verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden.

(6) Für die Geltendmachung des Mindestlohnes, welcher nicht ausgezahlt worden ist, sondern dem Ausgleichskonto (§ 3 Nr. 1.43 BRTV) gutzuschreiben war, gilt die gesetzliche regelmäßige Verjährungsfrist.



§ 3

Lohn der Baustelle und Lohn bei auswärtiger Beschäftigung

Es gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen Mindestlohn, so lange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind.

§ 4

Geltung des Mindestlohnes

Der Mindestlohn gemäß § 2 findet ohne Aufnahme in die Bezirkslohntabellen Anwendung.

§ 5

Unterrichtungsrecht des Betriebsrates

(1) Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat rechtzeitig über den Abschluss von Nachunternehmer-Verträgen und den Beginn der Ausführung der Nachunternehmer-Leistungen zu unterrichten. Der Betriebsrat ist über den Namen und die Anschrift des Nachunternehmers, den tatsächlichen Beginn und den Ort der Arbeitsleistungen sowie die auszuführenden Arbeiten zu unterrichten.

(2) Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeitnehmer eines Nachunternehmers über ihre Rechte aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und aus diesem Tarifvertrag sowie über die Möglichkeiten der Durchsetzung dieser Rechte zu unterrichten.

§ 6

Allgemeinverbindlichkeit

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu beantragen.

§ 7

Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2013 schriftlich gekündigt werden. Ist dieser Tarifvertrag bis zum 1. September 2011 nicht für allgemein verbindlich erklärt oder bis zu diesem Zeitpunkt keine Rechtsverordnung erlassen worden, nach welcher die Rechtsnormen dieses Tarifvertrages auf alle unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden, so kann er ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe vom 23. Mai 2009 außer Kraft.

Berlin / Frankfurt am Main, den 28. April 2011

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,
Kronenstraße 55 58,
10117 Berlin

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main



Anhang zum Mindestlohnvertrag vom 28. April 2011

Lohngruppe 1 – Werker/Maschinenwerker –

Tätigkeit:

- einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung

Regelqualifikation:

keine

Tätigkeitsbeispiele:

- Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle
- Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln
- Reinigungs- und Aufräumarbeiten
- Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen
- Mischen von Mörtel und Beton
- Bedienen von einfachen Geräten, z. B. Kompressor, handgeführte Bohr- und Schlaghämmer, Verdichtungsmaschinen (Rüttler), Presslufthammer, einschließlich einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten
- Anbringen von zugeschnittenen Gipskarton- und Faserplatten, einschließlich einfacher Unterkonstruktionen und Dämmmaterial, das Anbringen von Dämmplatten (Wärmedämmverbundsystem) einschließlich Auftragen von einfachem Armierungsputz mit Einlegung des Armierungsgewebes
- Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten
- manuelle Erdarbeiten
- manuelles Graben von Rohr- und Kabelgräben

Lohngruppe 2 – Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer –

Tätigkeit:

- fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung

Regelqualifikation:

- baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe
- anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler
- anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet
- Baumaschinenlehrgang
- anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten

Tätigkeitsbeispiele:

1. **Asphaltierer (Asphaltabdichter, Asphaltteur):**
 - Vorbereiten des Untergrundes
 - Erhitzen und Herstellen von Asphalt
 - Aufbringen und Verteilen der Asphaltmasse



2. **Baustellen-Magaziner:**
 - Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten
 - Bereithalten und Warten der Werkzeuge und Geräte und Schutzausrüstungen
 - Führen von Bestandslisten
3. **Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter):**
 - Lesen von Biege- und Bewehrungsplänen
 - Messen, Anreißen, Schneiden und Biegen
 - Bündeln und Einteilen der Stähle nach Zeichnung
 - Einteilen und Einbauen von Stahlbetonbewehrungen
4. **Fertigteilbauer:**
 - Herstellen, Abbau und Wartung von Form- und Rahmenkonstruktionen für Fertigteile
 - Einlegen oder Einbauen von Bewehrungen oder Einbauteilen
 - Herstellen von Verbundbauteilen
 - Fertigstellen und Nachbehandeln von Fertigteilen
5. **Fuger, Verfuger:**
 - Herstellen von Fugenmörtel aller Art
 - Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen
 - Ausführen von Fugarbeiten - auch mit dauerelastischen Fugenmassen - und der erforderlichen Reinigungsarbeiten; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste
6. **Gleiswerker:**
 - Herstellen des Unterbaus
 - Verlegen von Schwellen und Schienen
7. **Mineur:**
 - Ausführen von einfachen Verbauarbeiten durch Vortrieb und Verbau im Tunnel-, Schacht- und Stollenbau
 - Ausführen einfacher Beton- und Maurerarbeiten
8. **Putzer (Fassadenputzer, Verputzer):**
 - Vorbereiten des Untergrundes
 - Herstellen und Aufbereiten der gebräuchlichsten Mörtel
 - Zurichten und Befestigen von Putzträgern
 - Herstellen und Aufbringen von Putzen
 - Oberflächenbearbeitung von Putzen; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste
9. **Rabitzer:**
 - Herstellen der Unterkonstruktionen
 - Anbringen der Putzträger; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste
10. **Rammer (Pfahlrammer):**
 - Vorbereiten, Aufstellen, Ansetzen und Abbauen von Rammgeräten
 - Ansetzen, Rammen und Ziehen der Pfähle und Wände



11. **Rohrleger:**
 - Herstellen von Rohrgräben und Rohrgrabenverkleidungen sowie Verlegen von Rohren
 - Abdichten von Rohrverbindungen
 - Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen
12. **Schalungsbauer (Einschaler):**
 - Zurichten von Schalungsmaterial und Bearbeiten durch Sägen und Hobeln
 - Herstellen von Schalplatten
 - Zusammenbauen und Aufstellen von Schalungen nach Schalungsplänen sowie Ausschalen
13. **Schwarzdeckenbauer:**
 - Vorbereiten des Untergrundes
 - Erhitzen von Bindemitteln und Herstellen von Mischgut
 - Einbauen und Verdichten des Mischgutes
 - Oberflächenbehandlung von Schwarzdecken
14. **Betonstraßenwerker:**
 - Ausführen der gebräuchlichsten Betonstraßenbauarbeiten
 - Herstellen von Betonstraßendecken
15. **Schweißer (Gasschweißer, Lichtbogenschweißer):**
 - Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insbesondere Sägen, Feilen und Bohren
 - Ausführen einfacher Schweißarbeiten, autogen und elektrisch
16. **Terrazzoleger:**
 - Herstellen von Terrazzomischungen
 - Vorbereiten des Untergrundes und Aufteilen der Fläche
 - Einbringen, Verdichten, Schleifen, Polieren und Nachbehandeln von Terrazzo
17. **Wasser- und Landschaftsbauer:**
 - Herstellen von Uferbefestigungen
 - Herstellen einfacher Dränagen und Wasserführungen
 - Ausführen einfacher Mauer-, Beton- und Pflasterarbeiten
18. **Maschinisten:**
 - Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten
19. **Kraftfahrer:**
 - Führen von Kraftfahrzeugen